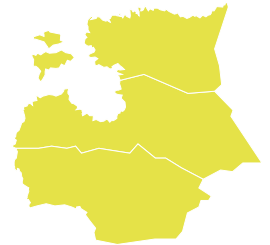


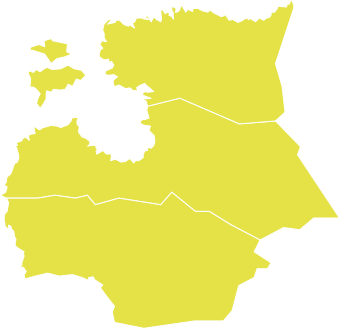


BALTISCHE STAATEN

Estland, Lettland, Litauen



Baltische Staaten



Die baltischen Staaten, im Herzen Europas gelegen, sind ein Paradebeispiel für die gelungene politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Transformation ehemaliger Sowjetrepubliken und eine erfolgreiche Integration in die Europäische Union. Estland, Lettland und Litauen sind dieser bereits im Jahr 2004 beigetreten. Seitdem haben alle drei Länder ihre Rechtssysteme durch die Umsetzung europäischer Richtlinien und die Anwendung europäischer Verordnungen weitgehend an die Rechtsverhältnisse im „alten“ Europa angeglichen. Besonders durch ihr Handeln zur Überwindung der Wirtschaftskrise 2009 werden die baltischen Staaten oft als „Musterländer“ bezeichnet und den südeuropäischen Staaten als Vorbild entgegengehalten. Dies durchaus zu Recht.

Insbesondere deutsche Unternehmen finden im Baltikum in vielen Bereichen ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen vor wie in Deutschland. Deutschland zählt heute zu den wichtigsten Partnern in den Bereichen Handel, Investitionen und wissenschaftliche Zusammenarbeit. Die deutsch-baltischen Beziehungen sind intensiv und freundschaftlich und können sich sowohl bilateral als auch multilateral im Rahmen der EU- und NATO-Partnerschaft weiter vertiefen.

Aufgrund der im weltweiten Vergleich flächenbezogen größten Verbreitung von schnellen Glasfaserinternetverbindungen gelten die baltischen Staaten zudem als Top-Ziel für IT-Unternehmen, insbesondere für Software-Programmierer sowie Game- und Application-Start-ups. Darüber hinaus sind in allen drei Ländern Englisch- und oftmals auch Deutschkenntnisse eher die Regel als die Ausnahme, und es besteht bei Teilen der Bevölkerung eine geschichtlich bedingte Nähe und Affinität zur deutschen Sprache und Kultur. Durch seine geographische Lage und seine wechselvolle Geschichte ist das Baltikum das Drehkreuz für den Handel zwischen Mittel- und Westeuropa, Russland und Skandinavien und eignet sich auch aufgrund der sprachlichen und kulturellen Qualifikationen der hier lebenden Menschen in besonderem Maße als Ausgangspunkt für die Erschließung dieser Märkte.

Allerdings gibt es, bedingt durch das verhältnismäßig junge Alter der Rechts- und Wirtschaftsordnungen und der dadurch fehlenden Rechtspraxis, noch einige Defizite im Bereich der Rechtssicherheit und des Gerichtswesens, denen durch geeignete Maßnahmen präventiv zu begegnen ist. Auch Unterschiede in der Vertragskultur sowie gewisse Unzulänglichkeiten der Behörden führen gelegentlich zu Missverständnissen bzw. Problemen. Darüber hinaus sollten deutsche Unternehmen die folgenden Besonderheiten berücksichtigen:

- Aufgrund der übersichtlichen Größe der nationalen Märkte sollte das Baltikum durchaus als einheitlicher Wirtschaftsraum gesehen werden. Es handelt sich jedoch um drei verschiedene Rechtsordnungen mit ihren individuellen Besonderheiten. Dies hat zur Folge, dass bei der Verwendung von Verträgen in mehreren baltischen Staaten jeweils eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit nationalem Recht bzw. eine Anpassung an nationale Besonderheiten erforderlich sind.
- Das Arbeitsrecht in den baltischen Staaten ist im Vergleich zu Deutschland recht formalistisch und im Lichte einer noch spürbaren sozialistischen Tradition sehr arbeitnehmerfreundlich. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen sollte diese Tatsache berücksichtigt und insbesondere dem wenig flexiblen Ansatz, was die Anwendung von arbeitsrechtlichen Vorschriften angeht, Rechnung getragen werden.
- Zu beachten ist, dass eine notarielle Beurkundung von Vorgängen zwar auch in den baltischen Staaten grundsätzlich ein Mehr an Sicherheit darstellt, diese jedoch keinen Ersatz für die qualifizierte Erstellung eines Vertrags ist. Ursache hierfür ist, dass die Pflicht des Notars zur Neutralität und zur Aufklärung im Vergleich zu Deutschland eingeschränkter ist und eine inhaltliche Prüfung von Unterlagen nicht selten nach rein formalen Gesichtspunkten bzw. nach unklaren oder zumindest uneinheitlichen Maßstäben erfolgt.
- Lokale Schiedsgerichte sind oftmals beherrscht von bestimmten Personen bzw. lokalen Interessengruppen, wodurch diesen eine gewisse Parteilichkeit nachgesagt wird. Staatliche Gerichte stellen die empfehlenswerte Alternative dar, wobei bei höheren Streitwerten (ab ca. 500.000 Euro) internationale Schiedsgerichte vereinbart werden sollten.
- Aufgrund der hohen Überlastung der Gerichte dauert die Bearbeitung von Klagen relativ lang und hängt von geographischen Aspekten ab. Beispielsweise können Gerichtsverfahren in den Ballungszentren (insbesondere den Hauptstädten) deutlich länger dauern als an anderen Orten.
- Beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen bestehen zum Teil noch Einschränkungen für ausländische Personen. Ein Erwerb lässt sich jedoch in der Regel durch einfache Gestaltungsmaßnahmen problemlos realisieren.

Rödl & Partner ist i Baltikum seit 1993 vertreten. Mehr als 120 Mitarbeiter an den Standorten Tallinn, Riga und Vilnius begleiten und beraten als erfahrene Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater überwiegend den deutschen Mittelstand, aber auch international tätige Unternehmen – von Familienunternehmen bis hin zu börsennotierten Unternehmen.

DIE ERFOLGSFAKTOREN

1. VERSTÄNDNIS FÜR DAS SOZIO-KULTURELLE UMFELD

In den nunmehr 14 Jahren seit dem EU-Beitritt haben Estland, Lettland und Litauen ihre Rechts- und Wirtschaftssysteme den westeuropäischen Maßstäben erfolgreich angepasst. Nichtsdestotrotz gibt es im Detail immer noch kleine, aber oft entscheidende Unterschiede in den Bereichen Recht, Steuern und Buchhaltung, die es zu beachten gilt.

In ihrer Geschichte waren die baltischen Staaten verschiedenen Einflüssen aus West und Ost ausgesetzt – aktuell feiern alle drei Länder den 100. Jahrestag der Erlangung ihrer zwischenzeitlichen, nur für kurze Zeit währenden Unabhängigkeit im Jahr 1918. Die Kultur und Mentalität in den Ländern enthalten sowohl westliche als auch typisch osteuropäische Elemente. Bis zum zweiten Weltkrieg hatten insbesondere Litauen und Lettland bedeutsame deutschbaltische Minderheiten, deren kulturelles Erbe noch heute sichtbar ist. Hinzu kommt im Falle Estlands eine starke kulturelle Nähe zu den skandinavischen Ländern.

Nach der Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit 1990–1991 wurde umgehend begonnen, das Erbe des Sowjetsystems zu beseitigen sowie den Anschluss an Westeuropa herzustellen, die Marktwirtschaft einzuführen und sich zu Rechtsstaaten nach westlichem Vorbild zu entwickeln. Bereits früh hatten alle drei Länder den Beitritt zur Europäischen Union als politisches Ziel erklärt. Der erstrebte EU-Beitritt trug wesentlich dazu bei, vergleichsweise schnell die gewünschten marktwirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Seit 2011 ist Estland Teil der Eurozone, Lettland und Litauen folgten in den Jahren 2014 bzw. 2015.

Die Rechtssysteme der baltischen Staaten werden seit Jahren kontinuierlich ausgebaut und verbessert. Das für Unternehmer wichtige Handels- und Gesellschaftsrecht gilt als gut entwickelt und in der Praxis bewährt. Dennoch bestehen weiterhin gewisse Mängel in der Effizienz der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, darunter der Steuerverwaltung. Verbesserungen werden jedoch angestrebt und fortwährend implementiert.

Alle drei Länder besitzen heute bilaterale Investitionsabkommen mit den meisten der großen Weltwirtschaftsnationen, darunter auch Deutschland. Bilaterale Investitionsabkommen sind internationale Verträge zwischen Staaten, die Rechtsschutz für Direktinvestitionen ausländischer natürlicher oder juristischer Personen (z. B. Unternehmen) in

einem anderen Land bieten, insbesondere bei Eigentumseingriffen wie Enteignungen. Das zentrale Prinzip des Wirtschaftsrechts der drei Baltenstaaten ist die Gleichbehandlung ausländischer Investoren und inländischer Unternehmen. Ausländische Unternehmen können in allen drei Ländern gegründet werden und/oder Beteiligungen von bis zu 100 Prozent an inländischen Gesellschaften erwerben.

Vereinzelt trifft man vor allem in Lettland und Litauen jedoch auf gesetzliche Missstände, die für ausländische Investitionen in bestimmten Bereichen der Wirtschaft nachteilig sein können. Zu solchen Missständen gehören etwa in diesen Ländern geltende Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer. Nicht nur für Investoren des Agrarsektors sind derartige Flächen essenziell, eignen sich diese doch z. B. auch ausgezeichnet für die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Infolge von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen beide Länder gelobten diese Nachbesserungen. Während eine Gesetzesänderung in Litauen noch aussteht, hat Lettland erst 2017 ein neues Gesetz erlassen, welches Kenntnisse der lettischen Sprache auf Niveau B2 als Voraussetzung für den Erwerb solcher Flächen fordert und damit neue Bedenken der EU-Kommission weckte.

Überdies bestehen in einigen Wirtschaftsbereichen mit besonderer Bedeutung für die nationale Sicherheit Genehmigungsvorbehalte bei ausländischen Investitionen. Dies ist vor allem dem noch immer angespannten Verhältnis der drei Länder zum Nachbarn Russland geschuldet.

Die größten Herausforderungen bei einer Direktinvestition sind jedoch nach wie vor die Wahl des richtigen lokalen Partners bzw. Beraters, die Durchsetzung eines angemessenen „Compliance-Regimes“ sowie das Vertragsmanagement. Ohne verlässlichen Partner und kompetenten Berater, der die eigene Unternehmensphilosophie und die Geschäftskultur des Herkunftslandes und zugleich die landestypischen Besonderheiten Estlands, Lettlands und Litauens kennt und versteht sowie über die erforderlichen Kontakte verfügt, werden sich ausländische Unternehmen in dem für sie ungewohnten Geschäftsumfeld nur schwer zurechtfinden.

2. UNTERNEHMENSKULTUR IN DEN MITTELPUNKT STELLEN

Die Wahl einer geeigneten Rechtsform für die Geschäftstätigkeit bereitet ausländischen und dabei vor allem deutschen Investoren indes selten größere Probleme. Die Gesellschaftsformen in allen drei Ländern ähneln in ihrer Struktur sehr den deutschen, jedoch bestehen auch einige wesentliche Unterschiede. So gibt es in den baltischen Staaten

keine Gesellschaftsform, welche ein Pendant zur deutschen GbR darstellt. Die Teilrechtsfähigkeit einer Gesellschaft, die ohne Eintragung nur durch Abschluss eines (unter Umständen konkludenten) Gesellschaftsvertrags entsteht, wird in diesen Ländern nicht anerkannt.

Die am weitest verbreiteten Gesellschaftsformen stellen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen dar (Estland – Osaühing, Lettland – SIA, Litauen – UAB). Viele internationale Unternehmen setzen bei der Wahl der Rechtsform für ihre Tochtergesellschaften meist auf diese Formen, vor allem bedingt durch einen geringen Gründungsaufwand sowie geringe Kosten: Das Mindeststammkapital dieser Gesellschaften beträgt im Vergleich zur deutschen GmbH ca. ein Zehntel.

Im Gegensatz zu Deutschland ist die Gründung von Kommanditgesellschaften in den baltischen Staaten unüblich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung solcher Gesellschaften im Vergleich wesentlich komplizierter und die Besteuerung in der Praxis relativ umständlich sind. Insbesondere der Einsatz einer beschränkt haftenden Gesellschaft als Komplementär ist in allen drei Ländern praktisch unbekannt und würde im Rechtsverkehr auf Skepsis stoßen.

Egal ob man den Weg der Gründung einer Tochtergesellschaft wählt oder direkt über das Stammhaus in einem der drei Länder tätig wird, unterliegen ausländische Arbeitnehmer (sofern keine Entsendung erfolgt) in der Regel ab dem ersten Tag der nationalen Sozialversicherungspflicht. Und auch viele zwingende Normen des nationalen Arbeitsrechts finden Anwendung auf diese Beschäftigungsverhältnisse. Das baltische Arbeitsrecht gilt aufgrund seiner sozialistischen Tradition als äußerst arbeitnehmerfreundlich und, vor allem in den Augen internationaler Unternehmen, als wenig flexibel. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde dem Ruf dieser internationalen Unternehmen jedoch zumindest teilweise gefolgt. Wesentliche Anpassungen wurden vorgenommen – letztmals durch eine umfangreiche Arbeitsrechtsnovelle in Litauen im Jahr 2017.

Die Gehälter betragen trotz meist hoher Qualifikation der Arbeitnehmer im Durchschnitt ein Viertel des EU-Durchschnitts. Auch die Macht der Gewerkschaften liegt in allen drei baltischen Staaten weit unter deutschem Niveau. Vor allem die niedrigen Löhne führen in Ballungszentren, wie den Hauptstädten, zu einer vergleichsweise hohen Fluktuation der Arbeitskräfte. Eine wesentliche Bedeutung kommt unter anderem Incentives zu. In Litauen setzen vor allem ausländische Unternehmen zur Deckelung der zu zahlenden Gehälter auf Bonus-Systeme und machen von der Möglichkeit Gebrauch, ihren Mitar-

beitern freiwillige Krankenversicherungspläne anzubieten, die eine Ergänzung des eher eingeschränkten Leistungskatalogs der staatlichen Krankenkasse darstellen (sämtliche Arbeitnehmer unterliegen in Litauen der Versicherungspflicht in der staatlichen Krankenkasse). Solche freiwilligen Pläne werden hauptsächlich von multinationalen oder großen nationalen Unternehmen als Incentive genutzt, auch weil sie steuerlich gefördert werden.

3. REALISTISCHE EINSCHÄTZUNG DER FÄHIGKEITEN DES MANAGEMENTS

In den baltischen Staaten stoßen ausländische Unternehmen bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Managements „vor Ort“ auf ähnliche Probleme wie in den meisten anderen Ländern, und die Frage, ob ein lokaler Leiter bestellt oder ein erfahrener ausländischer Kollege aus der Holding-Struktur eingesetzt werden sollte, hat enorme Bedeutung.

Die Arbeitsmärkte der baltischen Staaten verfügen über begrenzte Kapazitäten. Je nach den besonderen Anforderungen und der Art des Unternehmens kann die Suche nach geeigneten Kandidaten (insbesondere Führungspersonal), welche neben der Landessprache auch Fremdsprachenkenntnisse auf erforderlichem Niveau mitbringen sowie über die wesentlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, zur Herausforderung werden. Zwar ist die Suche dank der hervorragenden Bildungssysteme der Länder meist vom Erfolg gekrönt, allerdings ist sie häufig langwierig, da Kandidaten nicht selten bereits in Arbeitsverhältnissen gebunden sind und zunächst „losgeeist“ werden müssen.

Wie bereits angesprochen, stellen die verbreitetsten Rechtsformen in den baltischen Staaten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den jeweiligen Rechtsordnungen dar. Die Nutzung dieser Formen als Tochtergesellschaften schränkt die Gestaltung der Gesellschaftsleitungsstruktur allerdings ein, da die Gesetze einen durchaus konkreten Rahmen setzen, wie der Gesellschaftsaufbau auszusehen hat.

Die Geschäfte einer estnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden vom Vorstand geführt. Dieser kann aus einem Mitglied (als Geschäftsführer) oder mehreren Mitgliedern bestehen. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Zwar kann in der Satzung auch eine gemeinsame Vertretung vorgesehen werden, diese besitzt gegenüber Dritten allerdings nur Gültigkeit, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

Auch in Lettland ist die Bildung eines Vorstands in einer Kapitalgesellschaft obligatorisch, wobei der Vorstand aus mehreren oder aber aus nur einem Mitglied bestehen kann (börsennotierte Aktiengesellschaften müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder er-

nennen). Im Gegensatz zu Estland vertreten die Vorstandsmitglieder in Lettland die Gesellschaft grundsätzlich gemeinsam. Eine Einzelvertretungsberechtigung kann jedoch in der Satzung vorgesehen werden – diese ist auch gegenüber Dritten wirksam, sofern sie in das Handelsregister eingetragen wird. Ausländische Unternehmen setzen in der Regel auf eine Lösung, bei der sich der Vorstand aus lokalen Vertretern und erfahrenen Mitarbeitern der Muttergesellschaft zusammensetzt. Dies erhöht die Entscheidungsflexibilität und ermöglicht die Nutzung des lokalen Know-hows. Gleichzeitig werden hierdurch wesentliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Stammhauses gewährleistet.

Bei einer litauischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf lediglich eine Person zum Geschäftsführer ernannt werden. Hier gilt der Arbeitsvertrag als Grundlage für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit diesem – entsprechend unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform, im Wesentlichen dem litauischen Arbeitsrecht. Zusätzlich können auch bestimmte Beschränkungen der Befugnisse in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen werden. Zusätzlich zum Geschäftsführer kann ein Vorstand eingerichtet werden, seine Einrichtung ist in Litauen jedoch nicht erforderlich. Anders als im Falle des Geschäftsführers ist die Schließung eines Arbeitsvertrags mit einem Vorstandsmitglied nicht zwingend notwendig; das Verhältnis zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft unterliegt allein dem Gesellschaftsrecht.

Grundsätzlich ist der Einsatz von EU-Ausländern im Management der baltischen Tochtergesellschaft vergleichsweise leicht umzusetzen. Durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union gilt in allen baltischen Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ausländische Unternehmen können daher ohne Einschränkungen Personal in diesen Ländern einsetzen. Ebenfalls bestehen Sozialversicherungsabkommen zwischen allen drei Staaten und Deutschland, wodurch zeitlich befristete Entsendungen unter Anwendung des Sozialversicherungsrechts des Heimatlandes möglich sind.

Zwar stoßen Unternehmen beim Einsatz von Mitarbeitern des Stammhauses gelegentlich auf sprachliche Barrieren; durch eine zunehmende Internationalisierung der lokalen Geschäftsumfelder im Zusammenspiel mit einer außerordentlich hohen Fremdsprachenaffinität (insbesondere Englisch) der lokalen Bevölkerungen stellen diese jedoch eher die Ausnahme dar.

Die äußerst weit entwickelte Digitalisierung in allen drei Ländern macht es zudem möglich, wesentliche Verwaltungsprozesse der Gesellschaft aus dem Ausland zu steuern. Dies erleichtert insbesondere Drittstaatsangehörigen die Geschäftstätigkeit in Estland, Lettland oder Litauen ohne aufwendige Migrationsverfahren. Besonders gilt dies für

Estland, wo Internetzugang Grundrecht ist. Das Land gilt weltweit als digitaler Vorreiter, unter anderem mit einer der weltweit dichtesten Verbreitungen von schnellem mobilem Internet und der E-Residency-ID-Karte, mit der Ausländer eine staatlich garantierte digitale Identität erhalten und damit zahlreiche E-Government-Dienste nutzen können. Ein Unternehmen kann online innerhalb von 30 Minuten gegründet werden. Auch aus dem Ausland ist über das E-Residency-Programm das Gründen und Verwalten von Gesellschaften möglich. Hinzu kommt eine weitestgehend digitale Kommunikation mit Behörden. Bereits im Jahr 2015 wurden in Estland 95 Prozent aller Steuererklärungen elektronisch eingereicht. E-Mail-Korrespondenz und das digitale Signieren von Dokumenten sind im geschäftlichen und behördlichen Verkehr bereits Normalität.

Die Herausforderungen, denen das Management des Stammhauses bei Direkttätigkeit oder der Tochtergesellschaft nach deren Gründung begegnet, sind sehr vielschichtig. Immer häufiger gewinnt daher die Implementierung von Corporate-Governance-Regelungen in Unternehmen an Bedeutung, d. h. die Ausgestaltung der Befugnisse der Führungsorgane einer Kapitalgesellschaft, wodurch deren Fähigkeiten und Erfahrungen gezielt genutzt und ihre Unabhängigkeit sichergestellt werden sollen. Die Einführung von Corporate Governance stärkt das Unternehmen und erhöht das Vertrauen, indem eine zuverlässige Unternehmensleitung und größtmögliche Transparenz gewährleistet werden.

Trotz derartiger Vorkehrungen trifft es vor allem in Lettland und Litauen nahezu jedes ausländische Unternehmen irgendwann: Sie stehen unter dem Stichwort „steuerliche Betriebsstätte“ schnell im Fokus der lokalen Steuerbehörden. Dies gilt spätestens dann, wenn Anträge auf Umsatzsteuerrückerstattung gestellt werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergeht daraufhin kurzfristig ein Prüfungsbescheid und die Steuerbehörden suchen gezielt nach Grundlagen für weitere Steuerforderungen, um mittels Aufrechnung mit dem Vergütungsbetrag einer tatsächlichen Auszahlung zu entgehen.

Es drohen häufig überraschende Ergebnisse, da davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Steuerbehörde insbesondere dann Anlass zur Beanstandung hat, wenn das deutsche Finanzamt sich zufrieden zeigte. Jeder nationale Fiskus nimmt gern den größten Teil des zu verteilenden Steueraufkommens für sich selbst in Anspruch. Insbesondere Baugesellschaften, die nur auf Projektbasis und ohne Gründung einer Tochtergesellschaft in einem der drei Länder tätig sind, sollten auf der Hut sein. Oftmals wird die ursprünglich veranschlagte Projektdauer überschritten, sodass laufend zu prüfen ist, ob auch die Frist zur Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte überschritten wurde. Es kann daher vorkommen, dass die lokalen Steuerbehörden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten eine Steuerprüfung durchführen und eine steuerliche Betriebsstätte im

Staat der Bauausführung feststellen. Für diesen Zweck fordern die Behörden ausländische Unternehmen nicht selten auf, Übersetzungen in Landessprache für alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Verträge und Belege vorzulegen und für die vergangenen Jahre Körperschaft- und Umsatzsteuer zuzüglich Verspätungszuschlägen und -zinsen nachzuzahlen.

Hierbei kann es hilfreich sein, in Verhandlungen mit der zuständigen Steuerbehörde zu treten. Damit kann der Ablauf der Steuerprüfung insofern positiv beeinflusst werden, als die lokale Steuerbehörde möglicherweise auf eine vollständige Übersetzung verzichtet und Unterlagen lediglich auf Stichprobenbasis zu übersetzen sind. Auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem deutschen Finanzamt kann häufig eine Verständigung mit der Steuerbehörde vor Ort in Form einer einvernehmlichen Einigung über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuern und Verspätungszuschläge erzielt werden. Hierdurch reduziert sich der ursprünglich geforderte Steuerbetrag erheblich und eine Doppelbesteuerung kann weitgehend vermieden werden.

Jedes Unternehmen sollte vor einer Tätigkeit im Ausland die Möglichkeit der Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte sowie die Folgen für Unternehmen und Mitarbeiter prüfen. Dies gilt gerade bei Bau- und Montagetätigkeiten, die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oftmals einer zeitlich befristeten Privilegierung unterliegen (Estland, Lettland und Litauen besitzen Doppelbesteuerungsabkommen mit allen wichtigen Industriestaaten einschließlich Deutschland). Auch wiederholte kurze Tätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Fristüberschreitung und damit einer Betriebsstätte führen.

Durch die rechtzeitige Registrierung einer steuerlichen Betriebsstätte, die vorherige Abstimmung der Gewinnverteilungsmethodik zwischen dem Stammhaus in der Heimat und der steuerlichen Betriebsstätte sowie die akribische Sammlung von Belegen können Probleme mit den lokalen Steuerbehörden vermieden werden.

4. REGULATORISCHES UMFELD VERSTEHEN

Die Betrachtung Estlands, Lettlands und Litauens als gemeinsamer Wirtschaftsraum sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier drei unterschiedliche Rechtsordnungen mit ihren individuellen Merkmalen vorzufinden sind. Insbesondere die Finanzkrise 2009 verstärkte diesen Effekt. Der Zusammenbruch der Bruttoinlandsprodukte als deren unmittelbare Folge führte in den drei Baltischen Staaten unter anderem zu Gehaltskürzungen bis zu 20 Prozent. Bei der Problemlösung verfolgten sie das gleiche Ziel: ausländische

Investoren anzulocken. Mit Unterstützung durch die EU entschieden sich Estland, Lettland und Litauen jedoch zum Teil für völlig unterschiedliche Strategien zur Zielerreichung.

So finden wir heute in den drei Ländern unterschiedliche Steuer- und ökonomische Anreizsysteme vor. Vor allem Estlands Steuersystem gilt als Innovationstreiber. Die estnischen Steuergesetze unterstützen Investitionen durch Erlass der Körperschaftsteuer auf reinvestierte Gewinne. Seit Inkrafttreten eines neuen Körperschaftsteuer-Modells mit Jahresbeginn 2018 werden zudem auch in Lettland reinvestierte Gewinne nicht mehr besteuert. Ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) werden besteuert, indem die Bemessungsgrundlage durch 0,8 geteilt und ein Pauschalsteuersatz von 20 Prozent angewandt wird, was einem effektiven Steuersatz von 25 Prozent entspricht. Litauen vertraut hingegen weiter auf eine Körperschaftsbesteuerung mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent.

Der erfolgreiche Schritt ins Ausland hängt entscheidend von den dortigen steuerlichen Bedingungen ab. Finanziell relevante Bestimmungen wie Steuern und Abgaben müssen überaus sorgfältig in die Planung einbezogen werden. Gleichzeitig sollte der ausländische Investor zwei Ziele beachten: Zum einen sollte er zur Vermeidung von Strafen oder Sanktionen die unterschiedlichen ausländischen steuerlichen Bedingungen und Pflichten kennen und einhalten. Zum anderen sollte er durchaus die Besonderheiten und Vorteile des ausländischen Steuerrechts nutzen, um z. B. Vorzugssteuersätze oder Steuervergünstigungen zu erhalten. Besonders die Anlaufphase einer ausländischen Investition ist häufig kostenintensiv. In allen drei baltischen Staaten können Sonderwirtschaftszonen zu einem besonders effektiven Abfedern dieser Kosten beitragen.

Estland besitzt insgesamt drei Freihäfen, in Muuga (gehört zu Tallinn), Paldiski und Siljamäe. Darüber hinaus gibt es eine Freihandelszone in Valga. In diesen vier Sonderwirtschaftszonen sind Unternehmen von der Umsatzsteuer (Regelsatz in Estland: 20 Prozent) sowie von Zöllen befreit. Auch die estnische Spezialität – keine Körperschaftsteuer auf reinvestierte Gewinne – gilt in diesen Zonen.

Auf dem Territorium der Republik Lettland gibt es fünf Sonderwirtschaftszonen und Freihäfen:

- Freihafen Riga
- Freihafen Ventpils
- Sonderwirtschaftszone der Region Latgale
- Sonderwirtschaftszone Liepaja
- Sonderwirtschaftszone Rezekne

Ansässige in Sonderwirtschaftszonen und Freihäfen haben Anspruch auf erhebliche Steuerermäßigungen, z. B.:

- bis zu 100 Prozent der Grundsteuer
- bis zu 80 Prozent der Körperschaftsteuer (auf Dividenden)

Litauens sechs Freie Wirtschaftszonen befinden sich in den Wirtschaftszentren des Landes – Kaunas, Klaipėda, Panevėžys, Marijampolė, Kėdainiai und Šiauliai – und bieten ideale Bedingungen für die Geschäftsentwicklung. In allen sechs Freien Wirtschaftszonen gelten folgende Bedingungen:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer in den ersten 10 Jahren und eine Ermäßigung von 50 Prozent (d. h. Steuersatz in Höhe von 7,5 Prozent) für die folgenden 6 Jahre
- Befreiung von der Grundsteuer
- Befreiung von der Steuer auf Dividenden

Darüber hinaus bieten die Freien Wirtschaftszonen fertige Industriegrundstücke zur Pacht mit der gesamten erforderlichen physischen und rechtlichen Infrastruktur – von Einrichtungen, die gemietet werden können, bis hin zu einer Reihe von Support-Services. Diese Vorteile erhalten produzierende Unternehmen, die mehr als 1 Million Euro investieren, sowie Dienstleistungsunternehmen, die mehr als 100.000 Euro investieren und mindestens 20 Vollzeit Arbeitsplätze schaffen.

Neben steuerlichen Anreizen setzen alle drei Länder auf die angesprochene konsequente Digitalisierung ihrer Verwaltungen. Die Mehrheit der staatlichen Institutionen verfügt über elektronische Datenbanken und ermöglicht Bürgern, die Mehrzahl der Behörden-gänge online durchzuführen. Die Zahl dieser Möglichkeiten nimmt rapide zu.

Im Zuge der europäischen Integration haben alle drei Länder ihre Rechtsordnungen weitestgehend einander angeglichen. Daher werden ausländische Investoren aus anderen Mitgliedsstaaten in vielen Bereichen ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen vorfinden wie in ihren Heimatländern. Auch die grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung und die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen werden durch entsprechende EU-Verordnungen stark vereinfacht.

Aufzuräumen gilt es auch mit einem Stereotyp, das westliche Investoren lange Zeit abschreckte: Das Thema Korruption spielt in allen drei Ländern inzwischen kaum noch eine

Rolle. Alle drei Länder beteiligen sich an internationalen Initiativen für mehr Transparenz und kommen dem auch durch regelmäßige Gesetzesanpassungen nach. Bis spätestens Mitte des Jahres 2019 müssen Unternehmen in allen drei Ländern dem jeweiligen Handelsregister ihre wirtschaftlich Berechtigten mitteilen. Diese Informationen werden dann öffentlich zugänglich sein.

5. SINNVOLLE UND WIRKSAME VERKNÜPFUNG VORHANDENER STEUERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSINSTRUMENTE

In keinem der drei baltischen Staaten hat sich ein Steuerungssystem herausgebildet, das charakteristisch für eines dieser Länder wäre. Inländische wie auch ausländische Investoren haben im Wesentlichen freie Hand bei der Entwicklung und Implementierung eigener Standards. Allerdings gibt es in allen drei Ländern einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen und auch bezüglich der Organe einer Gesellschaft und deren Funktionen setzen alle drei Rechtsordnungen den Gründern gewisse Grenzen. Ein innerhalb dieser Grenzen häufig genutztes Gestaltungsinstrument stellt eine von den Gesetzen abweichende Einschränkung der Befugnisse des Vorstands bzw. des Geschäftsführers dar.

Es sollten durchaus die Erfahrungen der Muttergesellschaft genutzt werden und deren Verwaltungsstruktur als Vorbild dienen. Leitende Angestellte, die keine Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer sind (z. B. CFO, CMO usw.), können per Vollmacht berechtigt werden, nicht nur interne Entscheidungen über die Geschäftstätigkeit zu treffen, sondern die Gesellschaft auch nach außen zu vertreten. Somit haben ausländische Investoren die Möglichkeit, das Steuerungssystem ihrer Muttergesellschaft auch auf die baltische Tochtergesellschaft zu übertragen.

Für Tochtergesellschaften sollten überdies verbindliche Buchhaltungsstandards vereinbart und die Einhaltung dieser Standards regelmäßig überprüft werden. Alternativ sollte die Buchhaltung auf ein professionelles Buchhaltungsunternehmen ausgelagert werden, wobei der günstigste lokale Anbieter nicht immer die beste Wahl ist.

Darüber hinaus sollten an die lokalen Gegebenheiten angepasste Compliance-Regeln vereinbart werden, deren Einhaltung von allen Mitarbeitern vertraglich zugesichert und laufend überwacht werden sollte.

Neben regelmäßigen Berichten über die Geschäftsaktivität sollte für ausgewählte, besonders risikogeneigte Transaktionen zudem eine Gesamtvertretung vereinbart werden, sodass der Geschäftsführer bzw. ein Vorstandsmitglied nach dem Vieraugenprinzip nur

Merkposten

Durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union gilt in den baltischen Staaten der gemeinschaftsrechtliche Regelungskanon.

Die nationalen Rechtssysteme entsprechen weitestgehend westeuropäischem Standard.

Auch durch die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Zugehörigkeit zum Euro-Raum sowie die kulturelle Nähe zu Deutschland bieten Estland, Lettland und Litauen deutschen Investoren und Unternehmern eine attraktive, stabile und sichere Plattform für einen Markteintritt oder die Erweiterung ihrer Marktpräsenz im nordischen und osteuropäischen Raum.

Positives aus der wechselvollen Geschichte mitnehmen und mit den Werten und Möglichkeiten des neuen, geeinten Europas verbinden – das scheint in den baltischen Staaten hervorragend zu funktionieren.

zusammen mit einer weiteren Person handeln kann. Eine solche Beschränkung der Geschäftsführung im Innen- und gegebenenfalls auch im Außenverhältnis kann in Litauen durch die Bestimmung einer Gesamtvertretung mit einem zusätzlich eingerichteten Vorstand umgesetzt werden. In Lettland ist die gemeinschaftliche Gesamtvertretung durch alle Vorstandsmitglieder bereits der gesetzlich vorgesehene Regelfall. In Estland wäre eine Gesamtvertretung dagegen erst mit Eintragung in das Handelsregister gegenüber Dritten wirksam.

Missverständnisse dahingehend, welches Verhalten tatsächlich im Interesse der Gesellschaft ist, sollten durch klare Compliance-Vorgaben, Schulungen und laufende Kontrollen vermieden werden.

Unsere Erfahrung zeigt, dass präventive Maßnahmen bei einer Aufwands-Nutzen-Analyse am besten abschneiden: laufende Sicherstellung einer rechtskonformen Rechnungslegung und die rechtzeitige Vorbereitung auf absehbare Prüfungen.